

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 25.

Weimar.

27. Dezember 1884.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Entrichtung des von Großherzoglichen Staatsbehörden u. zu entrichtenden Portos u. Kosten, Seite 215.

## Ministerial-Bekanntmachung.

[120] Zur Vermeidung der Weiterungen, welche den Großherzoglichen Behörden durch die Entrichtung des Postportos erwachsen, ist mit dem Kaiserlichen Reichspostamte in Berlin auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 5. Juni 1869, die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes betreffend, eine Vereinbarung getroffen worden, wonach vom 1. Januar 1885 an für die nachfolgend näher bezeichneten Postsendungen der unter Ziffer IV. gedachten Großherzoglichen Staatsbehörden und der einzelnen solche Behörden vertretenden Beamten eine Porto- und Gebühren-Bauschsumme entrichtet werden wird. Indem wir die theilhaftigen Großherzoglichen Staatsbehörden und Beamten hiervon in Kenntniß setzen, wird zugleich Folgendes zu genauer Nachsicht hierdurch bekannt gegeben:

I. Die aus der Großherzoglichen Staatskasse für Porto- und Gebührenbeträge zu entrichtende Bauschsumme erstreckt sich auf diejenigen portopflichtigen Sendungen, welche von den unter IV. gedachten Großherzoglichen Staatsbehörden und von einzelnen, solche Behörden vertretenden Beamten frankirt nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs und innerhalb Oesterreich-Ungarns abgesendet werden, demnach insbesondere auch auf alle frankirt abzulassenden portopflichtigen Sendungen in Prozeß- und Untersuchungssachen und auf Sendungen Großherzoglicher Behörden in Steuer-, Kosten- und Stundungssachen.